



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 13. November 2025

Nr. 11

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2026 222

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2026 222

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung am 17. Dezember 2025 um 10:00 Uhr in der Stadthalle in Neustadt a.d. Waldnaab 223

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 224

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach 224

Bezirk Oberpfalz

24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 30. Juli 2025 Bekanntmachung 225



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2026

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
7. Januar 2026	15. Januar 2026
3. Februar 2026	12. Februar 2026
6. März 2026	17. März 2026
7. April 2026	16. April 2026
4. Mai 2026	13. Mai 2026
8. Juni 2026	17. Juni 2026
6. Juli 2026	15. Juli 2026
3. August 2026	13. August 2026
4. September 2026	16. September 2026
5. Oktober 2026	15. Oktober 2026
6. November 2026	17. November 2026
4. Dezember 2026	15. Dezember 2026

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	66.400,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat laut Schreiben vom 13. Oktober 2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 13. Oktober 2025
Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss -Sitzung am 17. Dezember 2025 um 10:00 Uhr in der Stadthalle in Neustadt a.d.Waldnaab

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Jahresrechnung 2024
3. Entlastung der Jahresrechnung 2024
4. Beschluss der Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2026
5. 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung im Kapitel B X Energieversorgung, Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“) Billigung der Ergebnisse des ergänzenden Beteiligungsverfahrens – Zustimmung und Beauftragung zur Beantragung der Verbindlicherklärung und zur Feststellung des erreichten Flächenbeitragswerts
6. Einleitung eines ergänzenden Verfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Vorbereitung einer weiteren Teilfortschreibung des Regionalplans zur punktuellen Ergänzung und ggf. Nachsteuerung der bestehenden Flächenkulisse Windenergie
7. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 30. Oktober 2025
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 1. Juli 2025 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 30. Juli 2025 unter Az.: RMF 12-1444-2-145-6 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 4. August 2025 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2025, S. 157 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2005 (RABl Nr. 10/2005, S. 49 ff.), geändert durch Satzung vom 27. November 2008 (RABl Nr. 2/2009, S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einberufung der Verbandsversammlungen erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist jährlich einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 2 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Die Ladung hat den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Verbandsräten rechtzeitig (schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich –Ratsinformationssystem-) zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

(6) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Amberg, den 21. Oktober 2025
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 30. Juli 2025 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 30. Juli 2025 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 20. Oktober 2025
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 30. Juli 2025

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RAB 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich Aumbach-Ost, Gemeinde Rettenbach geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 13. Oktober 2025
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

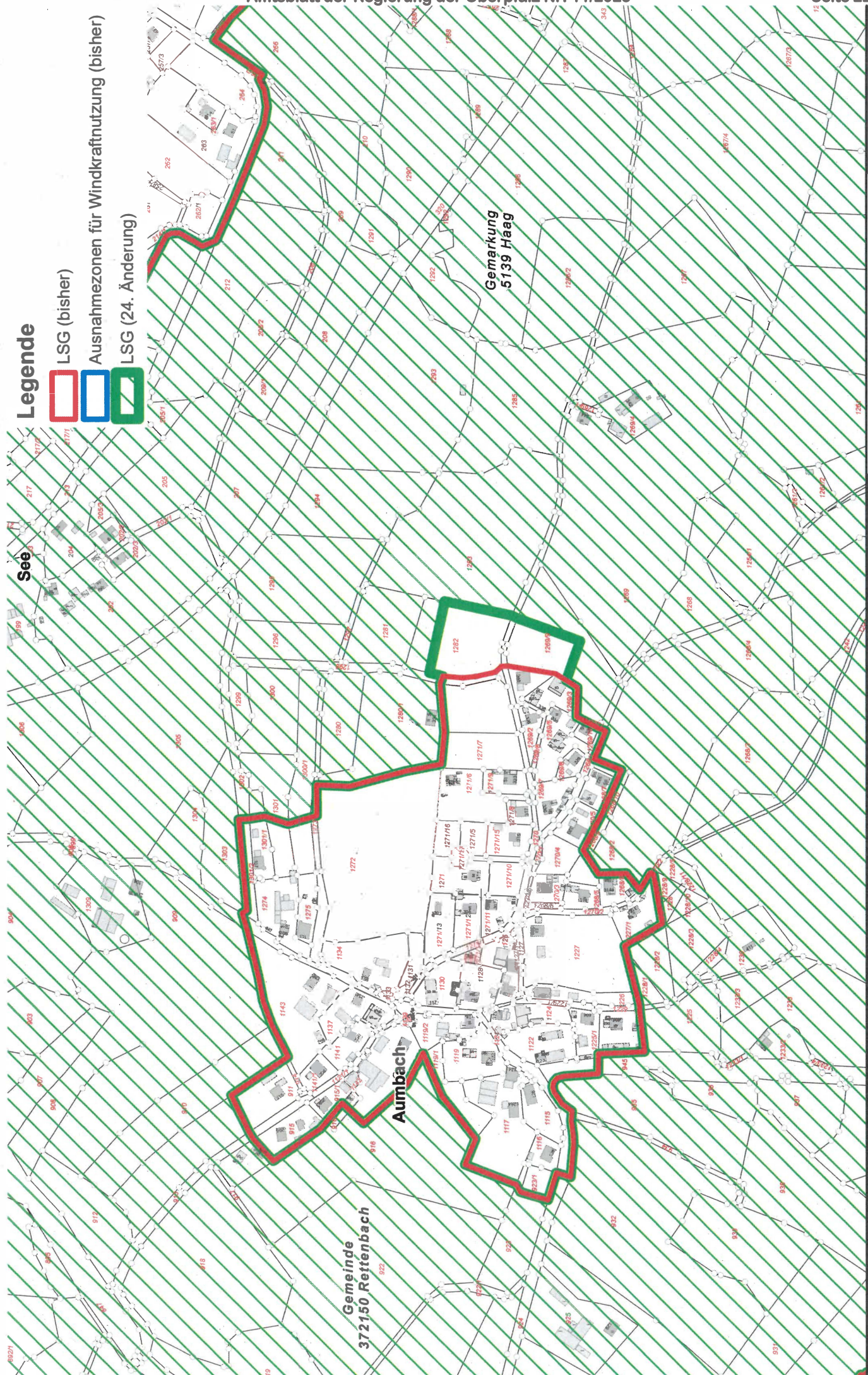
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Legende

LSG (bisher)

Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)

LSG (24. Änderung)



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geobasis.bayern.de

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
www.landratsamt-cham.de

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Ausschnitt
Rettenbach - Aumbach

Cham 30. Juli 2025
Landkreis Cham
Löffler, Landrat



1:5.000

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.